

Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,3 Grundflächenzahl
- 0,4 Geschoßflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- 0 Offene Bauweise
- ED Nur Einzel oder Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- ♦—♦—♦— oberirdisch
- ◇—◇—◇— unterirdisch

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes

BESTANDSDARSTELLUNG: KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

TEXTLICHE FESTSETZUNG

Es wird jede Bebauung im Immissionsschutzbereich ausgeschlossen.

HINWEIS

Auch außerhalb des Immissionsschutzbereiches ist zeitweise mit Geruchsbelästigungen durch den anliegenden landwirtschaftlichen Betrieb zu rechnen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler, kulturgeschichtliche Bodenfunde d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt werden. Ihre Entdeckung ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

Im Geltungsbereich der 1. Änderung gelten die Hinweise und textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1995 (GV.NW. S. 666/SGV.NW 2023) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) geändert durch die Verordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127) und das Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) Landesbauordnung (BauONW) vom 07.03.1995 (GVNW. S. 218)

VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, daß die Kartengrundlage mit der Darstellung des Liegen- schaftskatasters zum Stichtag 27.03.1996 übereinstimmt und die Festlegung der Planung geometrisch eindeutig ist.
Tecklenburg, den

Kreisvermessungsamt

Der Rat der Gemeinde Lotte hat am 14.01.1995 gem § 2(1) BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen
Lotte, den 14.01.1995

W. Fab *W. Fab* *L. Erlemann-Schütt*
Bürgermeister *gez. Erlemann-Schütt*
Ratsmitglied *gez. Erlemann-Schütt*
Schriftführer

Dieser Plan einschließlich Begründung hat gem. § 3(2) BauGB laut Bekannt- machung vom 15.12.1995 in der Zeit vom 27.12.1995 bis ein- schließlich 31.01.1996 öffentlich ausgelegt.
Lotte, den 04.02.96



(Srock)
Gemeindedirektor

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Gemeinde Lotte am 21.03.1996 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die rot gekennzeichneten Änderungen sind Bestandteil dieses Planes.
Lotte, den 11.05.1996

W. Fab *W. Fab* *J. Her*
Bürgermeister *gez. Her*
Ratsmitglied *gez. Her*
Schriftführer

Zu dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde gem § 11 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (siehe Verfügung vom 199).

Münster, den der Regierungspräsident im Auftrag

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diese 1. Änderung des Bebauungs- planes wurde gem. § 12 BauGB am 199 ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
Lotte, den

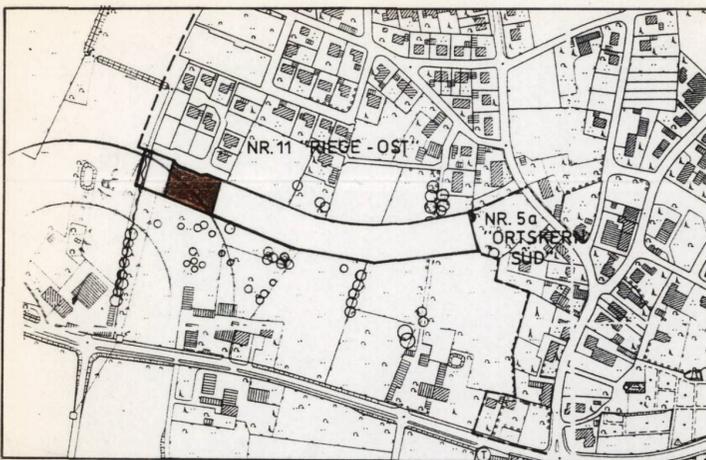
Gemeindedirektor

Gemäß § 12 BauGB ist

- die Durchführung des Anzeigeverfahrens
- der Satzungsbeschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes (Inkraft- setzung ohne Anzeigeverfahren nach § 2 (6) BauGB-MaßG), sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes am 29.03.1996 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 29.03.96 in Kraft getreten.
Lotte, den 29.03.1996



(Srock)
Gemeindedirektor



Übersichtsplan M. 1:5000

Ingenieurbüro
Städtebauliche Planungen
Postfach 1206
49 126 Wallenhorst



AUFTRAGGEBER Gemeinde Lotte Kreis Steinfurt	MASSTAB 1:500
PROJEKT 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 " Dammsstraße "	ANLAGE 2
	GEÄNDERT AM: 20.02.1996

VORGANG Satzung	BEARBEITET F
ZEICHNUNG Bebauungsplanänderung	GEZEICHNET Ad
FACHGEBIET Städtebau	PROJ.-NR. 9521.2
	DATUM 03.11.1995
	Dipl.-Ing. B. Fietz